

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Verwaltungsakademie

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-4702

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
7023/61-I 2/86Bearbeiter (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
Dr. Wagner 2197Datum
- 9. Sep. 1986

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	94 - GE 9 Jc
Datum:	11. SEP. 1986
Verteilt:	12. SEP. 1986 <i>Rieherberger</i>

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2:

Im § 1322a ABGB soll unter Z. 3 die subsidiäre Haftung "jedes Lieferanten" vorgesehen werden. Dieser Kreis möglicher Betroffener sollte im Interesse der Rechtssicherheit deutlicher dargestellt gefaßt werden, daß entweder nur in Betracht kommt, wer im Zuge der Kette von Lieferanten ab dem Hersteller irgendwann im Besitz des konkreten Produktes war, welches den das Ersatzbegehren auslösenden Schaden verursacht hat oder überhaupt nur der Lieferant, der das fehlerhafte Produkt an den Letztverbraucher geliefert hat.

Im § 1322c Z. 1 lit. a und b wird die Haftung desjenigen, der ein "Produkt nicht in den Verkehr gebracht oder dies nicht gewerbsmäßig getan hat", ausgeschlossen. Diese Fassung erscheint angesichts der Beschränkung der Haftung auf Hersteller, Importeur und Lieferant nach § 1322a unklar. Nach Auffassung der NÖ Landesregierung würde eine deutlichere Klarstellung der Hersteller-, Importeur- und Lieferanteneigenschaft genügen, die in den Erläuterungen zu § 1322c Z. 1 lit. a und b angeführten Fälle von der Haftung auszunehmen.

- 2 -

§ 1322d des Entwurfes in § 1322a aufzunehmen, erscheint im Interesse der Klarheit gelegen.

§ 1322f des Entwurfes regelt die Rückgriffsansprüche. Dabei finden sich unter den Zurechnungsgründen, die beim internen Ausgleichsanspruch abzuwägen sind, selbstverständlich auch das Verschulden eines Beteiligten. Da jedoch bereits in der ähnlichen Regelung des § 11 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes das Verschulden der Leute eines Beteiligten nicht angeführt ist, und dieser Mangel nur durch Rechtsanalogie aus Einzelbestimmungen geschlossen werden kann (Koziol, Haftpflichtrecht II, S. 563) wäre es wünschenswert, § 1322f in dieser Richtung zu ergänzen.

Weiters wird zu den internen Ausgleichsansprüchen angeregt, den im § 1322c des Entwurfes vorgesehenen Haftungshöchstbetrag für den Fall aufzunehmen, daß den Beteiligten kein Verschulden anzulasten ist.

Zu Art. I Z. 3:

Anläßlich der Novellierung des § 1489 ABGB könnte überlegt werden, den Beginn der Frist für die Einbringung der Entschädigungsklage etwa analog § 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes bereits im Gesetz deutlicher zu fassen, und dies nicht der Rechtsprechung zu überlassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Nö Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4702

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

